

§ 23. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1929 in Kraft.

Zürich, den 23. März 1929.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident:  
Dr. H. Mousson.

Der Staatssekretär:  
I. V. Dr. Geilinger.

Der Bundesrat hat am 5. April 1929 den §§ 15 und 16 vorstehender Vollziehungsverordnung die Genehmigung erteilt.

---

## Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 12. Mai 1929.)

---

### I. Jagdrecht.

§ 1. Das Jagdregal steht dem Kanton zu.

Die Verleihung der Jagdberechtigung erfolgt durch die politischen Gemeinden nach den Grundsätzen der Revierpacht.

§ 2. Das Gebiet jeder politischen Gemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier.

Den Gemeinden ist gestattet, ihr Gebiet in mehrere Reviere einzuteilen oder mit dem Gebiete benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zusammenzulegen oder einzelne Teile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden auszutauschen. Die Einteilung in Reviere mit weniger als 500 ha Flächeninhalt ist nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Finanzdirektion zulässig.

§ 3. Die Gemeinden können auf die Verpachtung ihres Gebietes oder eines Teiles desselben verzichten und das nicht verpachtete Gebiet als Wildschongebiet erklären. Sie können ferner kleinere Gebiete als Vogelschutzgehölze erklären. Unter Zustimmung des Gemeinderates steht das

Recht auf Schaffung von Vogelschutzgehölzen auch Privaten zu.

Wildschongebiete sind für die Jagd gesperrt. In Vogelschutzgehölzen stehen alle Vogelarten unter dem Schutz von § 50. Die Gemeinden sind befugt, die Jagd auf Wild in Vogelschutzgehölzen ganz oder für gewisse Zeiten zu verbieten.

Für Wildschaden in diesen Gebieten haftet die Gemeinde.

Die Gemeinde sorgt in ihren Wildschongebieten für die Wildhut.

§ 4. Der Regierungsrat kann in einzelnen Gebieten des Kantons Wildschongebiete errichten. Die davon betroffenen Gemeinden haben Anspruch auf eine Vergütung, welche mindestens dem Mittel der Pächtertragnisse ihres Bezirkes entsprechen muß.

Für den Wildschaden in diesen Wildschongebieten haftet der Kanton. Er sorgt für die Wildhut.

§ 5. Die Ausmittlung des Wildschadens erfolgt nach § 46.

Die Bewilligung zum Abschuß von Wild in Wildschongebieten erteilt die Finanzdirektion.

§ 6. Die Jagdreviere werden von den Gemeinden auf acht Jahre verpachtet.

Die Pacht beginnt für alle Gemeinden im gleichen Jahr am 1. Oktober und endigt am 30. September des achten Jahres.

Die Neuverpachtung erfolgt im August des letzten Jahres einer Pachtperiode.

Fällt eine Pacht innerhalb der Pachtperiode dahin, so ist die Gemeinde befugt, das Revier für den Rest der Periode neu zu verpachten.

§ 7. Die Verpachtung der Jagd geschieht auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund einheitlicher, von der Finanzdirektion festzusetzender Gantbedingungen. Die Gemeinde kann ortsansässige Bewerber oder Pachtgesellschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der

Gemeinde niedergelassen sind, ohne Rücksicht auf höhere Angebote bevorzugen, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen weidgerechten Jagdbetrieb hinreichende Gewähr bieten.

§ 8. Von den Pachtzinsen fallen zwei Drittel den politischen Gemeinden und ein Drittel dem kantonalen Fonds für die Altersversicherung zu.

Der Staat erhebt vom Jagdpächter jährlich eine Gebühr in der Höhe von 10 % des Pachtzinses. Er bestreitet daraus die Vergütungen an die Gemeinden für Wildschongebiete und die Beiträge an die Kosten des Vogelschutzes; der Rest fällt in die Staatskasse.

Die Gemeinden haben die Einnahmen aus der Verpachtung in der Hauptsache zur Verbesserung von Flur- und Forstverhältnissen zu verwenden.

§ 9. Ein Jagdrevier kann von einer einzelnen Person oder von einer aus höchstens fünf Personen bestehenden Gesellschaft gepachtet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft haften für den Pachtzins solidarisch. Die Gesellschaft hat einen in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der sie gegenüber Behörden und Privaten vertritt.

Niemand darf als Pächter oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft bei mehr als drei Revieren beteiligt sein.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdbetrieb zwischen Pächter und Gemeinde oder zwischen Pächter und Drittpersonen entstehen, sind die Gerichte des Ortes zuständig, wo das betreffende Revier oder der größere Teil desselben liegt.

§ 10. Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee sind staatliche Schongebiete. Der Regierungsrat kann geeignete Personen mit dem Abschluß schädlicher Vögel betrauen.

Er trifft die nötigen Anordnungen für den Wildschutz auf diesen Seen.

§ 11. Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Erwerb eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:

a) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen

Schmuggels oder durch Gerichtsurteil wegen Diebstahls, Betrug, Unterschlagung, Sittlichkeitsvergehens, Steuerbetrug bestraft oder wegen eines andern Vergehens mit einer Freiheitsstrafe belegt worden sind.

Der Ausschluß gilt auch für bedingt verurteilte Personen während der Bewährungsfrist;

- b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen schweren Jagdfrevels einmal oder wegen leichten Frevels mehrmals bestraft worden sind;
- c) Unmündige, Bevormundete und Verbeiständete, sowie solche Personen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt oder mit der Bezahlung der Steuern im Verzuge sind;
- d) Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Unterstützung beziehen;
- e) Personen, auf welche aus den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß dieselben durch Zahlung, Nachlaß oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind, sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist;
- f) Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die Jagdberechtigung entzogen ist (Art. 58 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz).

§ 12. Die Weiterverpachtung eines Reviers oder einzelner Teile desselben ist untersagt; dagegen kann der Jagdpächter für die Dauer der Pacht einzelne Revierteile mit Zustimmung des Gemeinderates an benachbarte Pächter abtreten.

§ 13. Der Pächter kann anderen Personen durch Ausstellung einer Jagdkarte die Erlaubnis erteilen, in seinem Revier zu jagen (Jagdgest).

Der Jagdgest darf die Jagd nur in Begleitung des Jagdpächters oder des Jagdaufsehers ausüben.

Einer Jagdkarte bedarf auch der Jagdaufseher und der Jagdgehülfe.

§ 14. Pächter, Jagdgast, Jagdaufseher und Jagdgehülfe sind verpflichtet, bei der Finanzdirektion einen Jagdpaß zu lösen.

§ 15. Jagdpaß und Jagdkarte sind den mit der Jagdaufsicht betrauten Personen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 16. Jagdpässe werden für das ganze Jahr oder für einzelne Wochen ausgestellt. Sie kosten:

- |   |               |           |
|---|---------------|-----------|
| 1. Für Pächter, Jagdaufseher<br>und Jagdgehülfen . . .                                      | für das Jahr  | Fr. 5.—   |
| 2. für Jagdgäste:   |               |           |
| a) Kantonseinwohner schweizerischer Nationalität . .  | für das Jahr  | Fr. 30.—  |
|   | für die Woche | „ 10.—    |
| b) Schweizer mit Wohnsitz außerhalb des Kantons und im Kanton wohnhafte Ausländer . . . . . | für das Jahr  | Fr. 60.—  |
|   | für die Woche | „ 30.—    |
| c) Ausländer mit Wohnsitz außerhalb des Kantons .   | für das Jahr  | Fr. 120.— |
|   | für die Woche | „ 60.—    |

Der Regierungsrat kann diese Gebühren auf den Beginn einer Pachtdauer bis auf den doppelten Betrag erhöhen.

Die Gebühren für Jagdpässe fallen in die Staatskasse.

Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe findet eine Rückvergütung nicht statt.

§ 17. Der Jagdpaß wird dem Inhaber ohne Entschädigung entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, wegen deren er nicht hätte verabfolgt werden dürfen.

§ 18. Der Pächter hat der Gemeinde eine im Pachtvertrag festzusetzende Real- oder Personalkaution zu leisten, über deren Annahme der Gemeinderat entscheidet.

Die Kaution haftet für alle Ansprüche, die sich aus dem Pachtvertrag oder aus den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber dem Pächter ergeben.

§ 19. Der Pächter haftet für den Schaden, den er selbst, seine Jagdgäste, Jagdaufseher und Jagdgehülfen, sowie die zur Jagd verwendeten Hunde bei Ausübung der Jagd verursachen. Die Mitglieder einer Pachtgesellschaft haften solidarisch.

Der Pächter ist verpflichtet, sich für den Schaden bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft zu versichern. Die Versicherungssumme muß für eine verletzte Person wenigstens Fr. 25,000.—, für ein Ereignis, bei dem gleichzeitig mehrere Personen geschädigt werden, wenigstens Fr. 50,000.— und für Sachschaden wenigstens Fr. 2000.— betragen.

Für Ansprüche, zu deren Deckung die Versicherungssummen nicht ausreichen, haftet der Pächter persönlich. Er hat auf die für den Schaden verantwortliche Person das Rückgriffsrecht.

Bei Sachschaden hat der für den Schaden Verantwortliche die ersten Fr. 20.— der Entschädigung selbst zu tragen.

§ 20. Bevor der Pächter den Vorschriften der §§ 18 und 19, Absatz 2, nachgekommen ist, dürfen keine Jagdpässe ausgestellt werden.

§ 21. Staat und Gemeinden haften nicht für Schäden, welche bei Ausübung der Jagd entstehen.

§ 22. Der Pachtzins ist jährlich bis zum 1. Oktober zu entrichten.

Die Ausübung der Jagd vor Entrichtung des Pachtzinses ist verboten und wird als Jagdfrevel bestraft.

§ 23. Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig bezahlt, so kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten und das Revier neu verpachten.

§ 24. Stirbt ein Pächter, so steht den Erben und der Gemeinde das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Macht ein Teil von diesem Rechte Gebrauch, so ist die Gemeinde verpflichtet, einen angemessenen Teil des Pachtzinses zurückzuerstatten.

Können sich die Parteien über die Höhe der Rückerstattung nicht einigen, so entscheidet der Richter.

Verliert der Pächter das Jagdrecht, so fällt der Pachtvertrag dahin; ein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses steht ihm nicht zu.

Scheidet ein Mitglied einer Pachtgesellschaft aus oder verliert es das Jagdrecht, so setzen die übrigen Mitglieder das Pachtverhältnis fort.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich für den Rest der Pachtdauer zu ergänzen, sofern der Gemeinderat gegen die Person des neuen Mitgliedes keine Einwendungen erhebt.

§ 25. Beim Vorkommen von Tierseuchen oder aus andern wichtigen Gründen kann der Regierungsrat die Jagd für den ganzen Kanton oder für einzelne Teile desselben für kürzere oder längere Zeit einschränken oder ganz verbieten oder den Abschluß bestimmter Wildarten ganz oder teilweise untersagen. Zur Verfolgung schädlicher jagdbarer Tiere und zur Bekämpfung gefährlicher Krankheiten unter dem Wild kann er die erforderlichen Maßregeln anordnen. In allen diesen Fällen hat der Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 26. Wird der Hundebann verhängt, so dürfen im Banngebiet keine Hunde zur Jagd verwendet, und es darf mit Hunden aus dem Banngebiete in andern Kantonsteilen nicht gejagt werden.

## II. Jagdbetrieb.

§ 27. Es gelten als

### a) Jagdbare Tiere:

1. Rehe, Wildschweine;
2. Hasen, wilde Kaninchen, Eichhörnchen;
3. Füchse, Dachse, Wildkatzen, Fischotter, Marder, Iltisse;
4. Haselhühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen;
5. Wildtauben (mit Ausnahme der Hohl- und Turteltauben), Sperlinge;
6. wilde Gänse, wilde Enten, Sägetaucher, Waldschnepfen, Doppelschnepfen, Bekassinen, Zwergschnepfen,

- sämtliche Taucher- und Steiβfußarten, Bläβ- oder Wasserhühner, Scharben;
7. Habichte, Sperber, Raben-, Saat- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher.

*b) Geschützte Tiere:*

1. Rehkitzen (Tiere im ersten Lebensjahre) und die sie begleitenden Muttertiere, Moufflons;
2. Gamsen, Steinwild und Hirsche;
3. Igel, Wiesel;
4. Auer- und Birkwild;
5. sämtliche in vorstehender lit. a nicht aufgeführten Vogelarten, welche als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste vorkommen.

Der Regierungsrat kann auch andere Tiere als geschützt erklären.

§ 28. Die Jagdzeiten werden vom Regierungsrat innert folgender Schranken festgesetzt:

1. für Rehböcke vom 1. Juli bis 15. Dezember;
2. „ Rehgeißen vom 15. November bis 15. Dezember;
3. „ Hasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
4. „ Haarraubwild vom 1. Oktober bis 31. Januar und Wildschweine während des ganzen Jahres;
5. „ Fasanen und Haselhühner vom 16. Oktober bis 30. November;
6. „ Rebhühner, Wachteln vom 1. September bis 30. November;
7. „ Schnepfen vom 1. September bis 31. Dezember und während des Monats März (Schnepfenzug);
8. „ Wildtauben (mit Ausnahme der Hohl- und Turteltauben) vom 15. August bis 30. November;
9. „ Sumpf- und Schwimmvögel, soweit sie nicht zu den geschützten Arten gehören, vom 1. September bis 15. Februar;
10. „ alle übrigen jagdbaren Vogel- und Tierarten vom 15. August bis Ende Februar.

Den Revierpächtern und ihren Jagdaufsehern ist auch auf ihren Kontrollgängen gestattet, mit dem Gewehr das



Revier zu begehen und zur Erlegung von Raubwild innert der festgesetzten Jagdzeiten sich des Vorstehhundes und des Schliefhundes (Dachshund, Terrier) zu bedienen.

Beim Rehbockabschuß vom 1. Juli bis 30. September darf der Hund nur zur Schweißarbeit verwendet werden.

§ 29. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, sowie zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

§ 30. Im letzten Pachtjahr ist das Abschießen von Rehgeißen verboten.

Geht innerhalb einer Pachtperiode das Revier an einen neuen Pächter über, so darf der alte Pächter ohne Bewilligung des neuen keine Rehgeißen mehr erlegen.

§ 31. Das Einfangen und Erlegen von geschütztem Wild, das vorsätzliche Zerstören von Nestern und Brutten des Jagdgeflügels während der Brutzeit, sowie das Ausnehmen der Eier desselben sind verboten.

Haarwild darf nur in öffentlichen Wildgärten, Vögel dürfen nur in öffentlichen Volièren gefangen gehalten werden. Die Finanzdirektion kann Privatpersonen mit Zustimmung des Jagdpächters das Einfangen und Gefangenhalt von jagdbaren Tieren gestatten.

§ 32. Zur Jagd dürfen nur Hunde verwendet werden, für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich entrichtet worden ist. Außerhalb des Kantons wohnende Personen, welche die Jagd im Kanton Zürich ausüben wollen, haben die Abgabe für das ganze Jahr zu bezahlen.

Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Gegenrechtserklärungen über die Befreiung von der Abgabe austauschen.

Außer den Hühner- und Spanielhunden sind für die Jagd nur Hunde mit höchstens 36 cm Risthöhe gestattet.

Wer Hunde während der geschlossenen Jagdzeit vorsätzlich oder fahrlässig jagen läßt, ist strafbar. Ebenso ist strafbar, wer unberechtigterweise während der offenen Jagdzeit Hunde vorsätzlich oder fahrlässig jagen läßt. Am Wilde angerichteter Schaden hat der Hundeeigentümer zu vergüten.

Hunde, die beim Wildern getroffen werden, können von den mit der Jagdpolizei betrauten Personen getötet werden, sofern der Eigentümer vom Pächter erfolglos schriftlich verwarnt worden ist.

§ 33. Wild in Nachbarrevieren aufzujagen, anzulocken oder zu verfolgen, ist verboten.

§ 34. Gefallenes Wild gehört dem Pächter, in Schongebieten dem Staat oder der Gemeinde, die das Schongebiet geschaffen hat.

§ 35. Die Jäger haben jährlich nach beendeter Jagdzeit die Art und die Zahl der von ihnen erlegten Tiere der Finanzdirektion mitzuteilen.

§ 36. Die Verwendung von Repetierwaffen und sogenannten Entenrohren, sowie von Kugelwaffen unter 8 mm Kaliber ist untersagt.

Das Legen von Gift, das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch explodierender Geschosse, das Ausräuchern und sogenannte Anbohren von Fuchs und Dachs, die Anwendung von Schlingen, Drahtschnüren und andern Fangvorrichtungen sind verboten. Das Graben nach Dachs und Fuchs darf nur mit Bewilligung des Grundbesitzers erfolgen.

Grundeigentümern und Pächtern ist der Fang von Haarraubwild im Innern von Gebäuden, unter Vordächern und in eingefriedigten Geflügelhöfen unter Verwendung von Kasten- und Prügelfallen gestattet. Sie können dieses Recht jagdberechtigten Personen übertragen.

Über die Zulassung von bisher für die Jagd nicht gebräuchlichen Waffen entscheidet der Regierungsrat.

Treibjagden sind verboten.

§ 37. Wenn schädliche Tiere in Überzahl auftreten, so kann der Regierungsrat jederzeit den Pächter anhalten, sie zu vermindern.

Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, so ordnet der Regierungsrat den Abschluß dieser Tiere durch geeignete Personen an.

§ 38. Über die Berechtigung zum Tragen von Waffen erläßt der Regierungsrat eine Verordnung.

### III. Schutz des Grundeigentums.

§ 39. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Belästigung und Schädigung der Grundbesitzer und anderer Personen erfolgen.

Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Gebäude und auf solche Grundstücke, die mit einer Einfriedigung gegen das Eindringen von Wild versehen sind.

§ 40. Die Weinberge sind der Jagd bis nach Beendigung der Weinlese verschlossen. Vorbehalten ist der Abschluß von Dachsen.

Das Absuchen von Getreide- und Gemüsepflanzungen, sowie von Baumschulen ist nur mit Bewilligung des Besitzers gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 12 des Bundesgesetzes.

§ 41. Den Grundeigentümern und Pächtern ist gestattet:

Das Erlegen von nicht geschützten schädlichen Tieren wie Wildschweinen, Dachsen, Füchsen, Iltissen, Mardern, Eichhörnchen, Habichten, Sperbern, Elstern, Hähern, Krähen und Sperlingen im Umkreis von 100 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Einsam gelegene Gebäude können als Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur gelten, wenn und so lange sie anhaltend bewohnt oder mit Haustieren besetzt sind, die täglicher Wartung bedürfen;

zur Zeit der Fruchtreife das Erlegen von Amseln, Drosseln, Staren und Sperlingen in Weinbergen, Obst- und Beerenpflanzungen, von Dachsen in Weinbergen und von Eichhörnchen in Obstgärten;

das Erlegen von Sperlingen, Wildtauben, Krähen und Wildenten in Getreideäckern, Gärtnereien und Gemüsefeldern zu Zeiten, wo sie daselbst Schaden anrichten können;

das Erlegen von Sperlingen, Krähen, Sperbern und Habichten in eingefriedigten Geflügelhöfen;

das Zerstören der Nester von Krähen, Hähern und Elstern in Baumgärten und Parkanlagen, sowie von Hausperlingen und verwilderten Tauben an Häusern.

Für den bei der Ausübung dieser Befugnisse entstehenden Schaden sind die Grundbesitzer haftbar.

Grundeigentümer und Pächter können diese Befugnisse durch schriftliche Vollmacht jagdberechtigten Personen des betreffenden Revieres, für Rebberge auch den Traubenwächtern übertragen. Die bevollmächtigten Personen sind für den entstehenden Schaden haftbar.

§ 42. Bei Ausübung der in § 41 bezeichneten Befugnisse darf die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet, das Wild nicht angelockt und dürfen Waldungen nicht betreten werden. Widerrechtliches Erlegen von Tieren wird bestraft.

§ 43. Hat sich der Wildstand eines Reviers in schädlicher Weise vermehrt, so kann der Gemeinderat vom Pächter dessen Verminderung verlangen. Das Begehren muß vor dem 1. Oktober gestellt werden. Kommt der Pächter diesem Verlangen nicht oder ungenügend nach, so kann der Gemeinderat den Pachtvertrag vor dem 1. Dezember auf Ende des Jahres kündigen. Dagegen steht dem Pächter das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

§ 44. Das Einsetzen von fremden Wildarten ist nur mit Erlaubnis der Finanzdirektion zulässig. Diese setzt sich mit den Bundesbehörden und dem betreffenden Gemeinderat ins Einvernehmen.

§ 45. Der Pächter hat dem Geschädigten den durch das Wild angerichteten Schaden zu vergüten.

Die Mitglieder einer Pachtgesellschaft haften solidarisch.

§ 46. Streitigkeiten zwischen dem Geschädigten und dem Jagdpächter über Wildschaden entscheidet ein vom Gemeinderat auf eine dreijährige Amtsdauer gewählter sachverständiger Schiedsrichter.

Die Klage ist beim Gemeinderat schriftlich einzureichen, der sie an den Schiedsrichter weiterleitet.

Übersteigt der Streitwert Fr. 50.—, so kann jede Partei verlangen, daß als weitere Schiedsrichter der Friedensrichter der betreffenden Gemeinde und ein zweiter Sachverständiger zugezogen werden. Dieser Sachverständige wird vom Bezirksgericht ebenfalls auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Der Entscheid ist den Parteien schriftlich, aber ohne Begründung, mitzuteilen.

Die Entscheide sind bei einem Streitwert bis zu Fr. 300.— den endgültigen Entscheiden des Friedensrichters (§ 7 und § 32, lit. a, des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen) gleichgestellt. Bei einem höheren Streitwert können die Parteien die Streitigkeit binnen zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheides unter Umgehung des Friedensrichters beim Bezirksgericht anhängig machen.

Für den Ausstand der Schiedsrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen.

§ 47. Der Streitfall soll, sofern nicht wichtige Gründe für eine Verschiebung des Entscheides sprechen, innerhalb zehn Tagen von der Einleitung der Klage an erledigt werden; jedenfalls muß innert dieser Frist eine erstmalige Feststellung des Schadens erfolgen.

§ 48. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei.

#### IV. Vogelschutz.

§ 49. Alle Vogelarten, die nicht nach der Gesetzgebung des Bundes oder Kantons jagdbar sind, stehen unter öffentlichem Schutz.

§ 50. Die geschützten Vögel dürfen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen Ausnahmen gestatten, weder gefangen noch getötet, noch feilgeboten, veräußert oder erworben, noch der Eier oder Jungen beraubt werden. Widerrechtliche und vorsätzliche Zerstörung ihrer Nester während der Brutzeit ist strafbar.

Der Kauf und Verkauf von Bälgen und Federn einheimischer, geschützter Vögel zu Modezwecken ist verboten.

Die Präparatoren sind verpflichtet, den Behörden auf Verlangen über die Herkunft der von ihnen präparierten Vögel Auskunft zu geben.

Die Finanzdirektion kann mit Zustimmung der Bundesbehörden und des betreffenden Pächters einzelnen zuverlässigen Sachverständigen die Bewilligung erteilen, zu wissenschaftlichen Zwecken geschützte Vögel zu fangen oder zu erlegen und Nester und Eier von jagdbaren und von geschützten Vögeln zu sammeln, vorausgesetzt, daß die Sachverständigen kein Gewerbe daraus machen und der Finanzdirektion Bericht erstatten.

§ 51. Der Staat fördert die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vogelarten, insbesondere durch Anlage von Vogelschutzgehölzen und Brutreservaten, Schonung von Schilf- und Gebüschgruppen, Anbringung von Nistkästen, sowie durch Unterstützung gleichartiger Bestrebungen von Vereinen und durch Instruktion des Forstpersonals und der Wildhüter.

Bei Meliorationen, Bodenverbesserungen usw. soll so weit möglich für zweckmäßigen Ersatz der verschwindenden Nistgelegenheiten für Vögel und für Schutzstätten des Wildes gesorgt werden.

§ 52. Die Erziehungsbehörden sorgen dafür, daß die Jugend mit den geschützten Vögeln bekannt gemacht und zu ihrer Schonung angehalten wird.

## V. Jagdaufsicht.

§ 53. Die Revierpächter sind berechtigt, Jagdaufseher anzustellen. Diese müssen im Besitz eines amtlichen Ausweises und einer Jagdkarte sein. Als Jagdaufseher und Wildhüter dürfen nur Schweizerbürger angestellt werden. Sie sind vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen. Die Einschränkungen des § 11 finden auch auf die Wildhüter Anwendung. Den rechtzeitig erstatteten Meldungen der Jagdaufseher und Wildhüter kommt die nämliche Beweiskraft zu wie nach §§ 336 bis 338 der Strafprozeßordnung den Meldungen der Polizeiangestellten.

§ 54. Zur Ausübung der Jagdpolizei sind verpflichtet:

1. Die von Behörden und Revierpächtern bestellten Wildhüter und Jagdaufseher;
2. das Forstpersonal und die Fischereiaufseher;
3. die Polizeibeamten und Feldhüter des Kantons und der Gemeinden;
4. die eidgenössischen Grenzwächter, soweit die Mitwirkung ohne Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Aufgaben möglich ist.

§ 55. Mit Waldarbeiten beschäftigte Personen dürfen an ihren Verrichtungen nicht gehindert werden.

Das Betreten von Wald und Weide und das Sammeln wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange auch während der Jagdzeit jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

## VI. Strafbestimmungen.

§ 56. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die zugehörigen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder unter das Strafgesetz fallen, durch das Statthalteramt mit Polizeibuße bis Fr. 200.— geahndet. Das Statthalteramt überweist rückfällige Jagdfrevler der Bezirksanwaltschaft zur Bestrafung durch die Gerichte, sofern die letzte Bestrafung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Das Gericht kann mit der Buße Gefängnisstrafe bis zu einem Monat verbinden. Vorbehalten bleibt Artikel 57 des Bundesgesetzes.

§ 57. Die auf der Jagd verwendeten nicht zulässigen, sowie die zu unerlaubter Jagd gebrauchten Waffen und Fanggeräte sind zu beschlagnahmen. Die Finanzdirektion bestimmt, was mit den beschlagnahmten Gegenständen zu geschehen hat. Der Jagdfrevler hat in Pachtrevieren dem Jagdpächter, in Schongebieten dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, den Wert des gefrevelten Wildes zu vergüten.

§ 58. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Die Polizeibehörden haben mindestens 30 % der verhängten Buße zur Belohnung des Anzeigers, sowie derjenigen Personen zu verwenden, die zur Feststellung des Tatbestandes und der Täterschaft in besonderem Maße mitgewirkt haben. Ist die Buße nicht erhältlich, so wird die Belohnung aus den staatlichen Jagdeinnahmen gedeckt. Das Statthalteramt entscheidet über die Zuerkennung der Belohnungen an die beteiligten Personen.

### VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 59. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Regierungsrat erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Durch dieses Gesetz wird dasjenige vom 4. September 1921 über Jagd und Vogelschutz aufgehoben.

#### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 12. Mai 1929,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	168,808
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	137,846
Annehmende sind . . . . .	77,047
Verwerfende sind . . . . .	56,851
Ungültige Stimmen . . . . .	43
Leere Stimmen . . . . .	3,905

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über Jagd und Vogelschutz“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 27. Mai 1929.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Dr. Häberlin.

Der Sekretär:  
A. Stamm.



Der schweizerische Bundesrat hat am 19. Juni 1929 vorstehendem Gesetz die Genehmigung erteilt, mit dem Bemerken, daß die Haftpflicht des Jägers für den Jagdschaden sich nach Artikel 13 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestimmt, und daß der Jagdpächter auch für den durch seine Gäste und Jagdaufseher verursachten Schaden Sicherheit zu leisten hat.

## **Beschluß des Regierungsrates** betreffend

### **Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf neue Linien.** (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Baudirektion,  
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Zürch. Gesetze, Band XXV, Seite 1—9) wird auf nachstehende, neu zu erstellende Linien ausgedehnt:

- a) Über die projektierte Kornhausbrücke und durch die Nordstraße, vom Limmatplatz bis zur Waidstraße;
- b) im Stauffacherquai, in der Manessestraße und der Uetlibergstraße, von der Sihlbrücke bis zur Gießhübelstraße (Laubegg);
- c) in der projektierten Gießhübelstraße, von der Uetlibergstraße (Laubegg) bis zur Schweighofstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind diejenigen der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

Zürich, den 29. Dezember 1927.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.